

Arbeitslosengeld II (Alg II) dient der Sicherung des Lebensunterhalts von erwerbsfähigen (→ Erwerbsfähigkeit) → Leistungsberechtigten nach dem SGB II (→ Grundsicherung für Arbeitsuchende). Es setzt sich zusammen aus dem → Regelbedarf (§ 20 SGB II, bis 31.12.2010: Regelleistung), den → Mehrbedarfen (§ 21 SGB II), den ergänzenden Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II sowie den → Kosten der Unterkunft und → Kosten der Heizung (§ 22 SGB II). Seit dem 1.1.2024 beträgt der monatliche Regelbedarf, der insbesondere durch das Bürgergeldgesetz (→ Bürgergeld) deutlich erhöht wurde, für alleinstehende oder alleinerziehende Personen 563 Euro. Er umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Für weitere Personen in der → Bedarfsgemeinschaft werden niedrigere Sätze gewährt. Der Regelbedarf ist weitgehend pauschaliert (→ Pauschalierung), → einmalige Leistungen sind nur in den in § 24 Abs. 3 SGB II abschließend aufgezählten Fällen möglich. Kann ein im Einzelfall vom Regelbedarf umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, kann dem/der Hilfebedürftigen nach § 24 Abs. 1 SGB II ein → Darlehen erbracht werden, das allerdings mit den laufenden Leistungen aufgerechnet wird. Nachdem das → Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9.2.2010 die Bemessung des Regelbedarfs insbesondere für Kinder für verfassungswidrig erklärt hat, sind durch das → Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz zum 1.1.2011 u.a. gesonderte → Leistungen für Bildung und Teilhabe für junge Menschen bis 25 Jahren (§ 28 SGB II) sowie in § 21 Abs. 6 SGB II eine moderate Öffnungsklausel im Sinne eines Mehrbedarfszuschlags für dauerhaft abweichende Bedarfe eingeführt worden. Ab dem 1.1.2021 kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Mehrbedarf für einmalige Bedarfe berücksichtigt werden. Zusätzlich wurde ein Mehrbedarf für den Erwerb oder die Ausleihe von Schulbüchern eingeführt (§ 21 Abs. 6a SGB II). Zum Alg II gehören außerdem die Kosten der Unterkunft und Heizung. Sie werden in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Unangemessen hohe Kosten werden nur so lange über-

nommen, wie es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder zumutbar ist, die Kosten zu reduzieren. Im Zuge der sog. Sozialschutzpakete infolge der Covid-19-Pandemie (→ Pandemiebewältigung) und der Einführung des → Bürgergeldes werden diese Regelungen zugunsten der Leistungsberechtigten modifiziert (→ Karenzzeit). Das Bundessozialgericht hat an die Bemessung der Angemessenheit i.S. eines »schlüssigen Konzepts« hohe Anforderungen gestellt, die Gegenstand zahlreicher gerichtlicher Auseinandersetzungen sind. Dasselbe gilt für gesetzliche Einschränkungen wie die Beschränkung der Unterkunftskosten nach einem nicht erforderlichen Umzug und die Aufwendungen für ein Eigenheim. Teilweise erhobenen Forderungen nach einer Pauschalierung der Unterkunftskosten bzw. dem Erlass einer → Rechtsverordnung zur Bemessung der Unterkunftskosten ist die Politik bisher nicht nachgekommen. Sie birgt auch die Gefahr der Verletzung des → Bedarfsdeckungsprinzips. Unter den Voraussetzungen des § 22a Abs. 2 SGB II ist eine Pauschalierung durch → Satzung möglich. Von dieser Möglichkeit wird aber auch regional nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. Für den Anspruch auf ggf. bestehende Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung kostenaufwendiger → Ernährung, dezentraler Warmwasserbereitung und Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern gelten weitgehend dieselben Grundsätze wie in der → Sozialhilfe. Den Mehrbedarfszuschlag wegen eines unabweisbaren besonderen Bedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II kennt die Sozialhilfe, die diese Fälle über eine abweichende Bemessung des Regelbedarfs nach § 27a Abs. 4 SGB XII löst, hingegen nicht. Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eines/einer erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die selbst nicht erwerbsfähig sind, erhalten zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes ebenfalls Bürgergeld nach § 23 SGB II (bis 31.12.2022: Sozialgeld). Dem Bürgergeld nach § 23 SGB II geht die → Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII vor. Der Anspruch auf → Bürgergeld schließt Leistungen der → Hilfe zum Lebensunterhalt aus (§ 5 Abs. 2 SGB II).

Karen Peters